

**Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)**

**Fall 4**

Der Haftungsschuldner war Gesellschafter-Geschäftsführer einer zweigliedrigen OHG, deren Auflösung ohne Liquidation im Jahre 2003 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Aufgrund einer im September 2004 für die OHG eingereichten Umsatzsteuererklärung ergab sich eine Umsatzsteuerabschlusszahlung für 2002. Für diese Umsatzsteuerrückstände der OHG nebst Nebenleistungen nahm das Finanzamt den Haftungsschuldner mit bestandskräftig gewordenem Haftungsbescheid (erster Haftungsbescheid) neben dem Mitgesellschafter nach §§ 421, 427 BGB (vgl. §§ 191 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 AO) sowie nach § 69 AO in Haftung. Nach Beendigung des Rechtsstreites gegen den Umsatzsteuerbescheid der OHG für 2002, der zu einer geringen Herabsetzung der Umsatzsteuer geführt hat, sowie weiterer Tilgungsleistungen auf die Umsatzsteuer 2002 der OHG durch die beiden Gesellschafter erging im Jahr 2009 ein auf § 128 HGB gestützter weiterer Haftungsbescheid gegen den Haftungsschuldner (zweiter Haftungsbescheid) über noch offene Umsatzsteuer der OHG für 2002, die zuvor nicht in dem ersten Haftungsbescheid geltend gemacht worden war.